

B e k a n n t m a c h u n g

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. § 140 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG –) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der bis vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung (im Folgenden: UVPG a.F.) und gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 24, S. 1041 am 28. Mai 2020).

für den Ersatzneubau der Rader Hochbrücke im Zuge der Bundesautobahn A 7 (Bau-km 0-061 östliche Richtungsfahrbahn bzw. Bau-km 0-297 westliche Richtungsfahrbahn bis Bau-km 5+003) einschließlich sechsstreifiger Erweiterung zwischen der Anschlussstelle Rendsburg/Büdelndorf und dem Autobahnkreuz Rendsburg in den Gemeinden Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf und Borgstedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde) einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung

hier: 1. Planänderung

Gegenstand der 1. Planänderung sind im Wesentlichen:

- Wesentliche technische Änderungen:
 - Anpassung der Standorte von Verkehrszeichenbrücken an die aktuelle Planung
 - Ergänzung einzelner Baustelleneinrichtungsflächen unter Berücksichtigung im Regelungsverzeichnis sowie Baufelderweiterung von Bau-km 1+700 bis 1+900
 - Anpassung lichte Höhe des Bauwerks Nr. 606 (Wirtschaftsweg Dieksredder)
 - Ersatz der Grundstückszufahrt zu Flurstück 47/66, Flur 4, Gemarkung Borgstedt, aufgrund Überbauung durch Retentionsbodenfilter Nord (Regelungsverzeichnis Nr. 88)
 - Aktualisierung Regelungsverzeichnis unter Hinzufügung der lfd. Nr. 83-89

- Anpassung der immissionstechnischen Untersuchungen (Unterlage 17) durch:
 - Zusätzlichen passiven Lärmschutz aufgrund der nachträglichen Einstufung als Wohngebiet für einzelne Gebäude Treidelweg Gemeinde Borgstedt, (Unterlage 17)
 - Aktualisierung der Gesamtlärbetrachtung Gemeinde Ostenfeld, (Unterlage 17)
 - Aktualisierung des Luftschadstoffgutachtens mit Berechnungsgrundlagen nach dem aktuellen Handbuch für Emissionsfaktoren (HBEFA 4.1), (Unterlage 17)

- Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung der Umweltfachlichen Untersuchungen (Unterlagen 19) insbesondere durch:

- Überarbeitung und Ergänzung des Erläuterungsberichts zur landschaftspflegerischen Begleitplanung mit Anlagen sowie Bestands- und Konfliktpläne, (Unterlagen 19.1)
- Überarbeitung und Ergänzung des Artenschutzbeitrags (Unterlagen 19.2), der FFH-Vorprüfung (Unterlagen 19.3) sowie der Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlagen 19.4)
- Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlagen 9) insbesondere durch:
 - Überarbeitung des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzepts auf der Rader Insel aufgrund überwiegenden Entfallens der Kompensationsmaßnahmen
 - Inanspruchnahme von Ökokontenflächen Waabs sowie Olendieksau auf dem Gebiet der Gemeinden Waabs und Langwedel (Unterlage 9.3 und 19.8)
 - Ergänzung trassenferner Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Blunk sowie „Ersatzwald Hasenmoor“ auf dem Gebiet der Gemeinde Felde (Unterlage 9)
- Überarbeitung und Ergänzung Wasserrechtlicher Fachbeitrag nebst Anhang sowie Anlage I (Chloridgutachten), (Unterlage 19.5)
- Nachtrag zum Faunistischen Fachbeitrag, (Unterlage 19.7.5)
- Überarbeitung, Aktualisierung und Anpassung des Grunderwerbsverzeichnisses und der Grunderwerbspläne (Unterlage 10) durch:
 - Überarbeitung der Grunderwerbspläne Nr. 1 – 6 sowie 8
 - Entfallen des Grunderwerbsplans Nr. 7 Rader Insel
 - Ergänzung der Grunderwerbspläne Nr. 10 – 14
- Überarbeitung des Geotechnischen Berichts mit Abschnittserweiterung nebst Anlagen, (Unterlage 20)
- Neu erstellte Gutachten:
 - Herstellungskonzept Rader Hochbrücke nebst Anlagen, (Unterlage 21.1)
 - Rückbaukonzept Bestandsbauwerk Rader Hochbrücke nebst Anlage (Unterlage 21.2)
 - Gutachten zur Ermittlung von Schiffsstoßlasten für die Schutzböschungen vor der Rader Hochbrücke nebst Anlagen, (Unterlage 21.3)

sowie weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinden Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf, Felde, Waabs, Langwedel, Blunk und Borgstedt.

Für das beantragte Vorhaben besteht gemäß § 3 b und Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG a.F. die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 Abs. 3 UVPG (a.F.). Dies sind hier insbesondere folgende Unterlagen:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), (Anlage 19.1)
 - Erläuterungsbericht, (Unterlagen 19.1)
 - Artenschutzbeitrag, (Anlage 19.2)
- FFH-Vorprüfung für das Natura2000-Gebiet „Wittensee und Flächen angrenzender Niederungen“ (DE1624-392), (Anlage 19.3)
- Umweltverträglichkeitsstudie, (Anlage 19.4)
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag, (Anlage 19.5)
- Faunistischer Fachbeitrag, (Anlage 19.7.5)
- Entwicklungskonzepte der Ökokontenflächen (Anlage 19.8)

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen Angaben.

I. Der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) hat die mit Bekanntmachung vom 13.05.2019 ausgelegten Planfeststellungsunterlagen für das oben genannte Straßenbauvorhaben die Planunterlagen geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach § 17 FStrG i.V.m. § 140 LVwG, beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) beantragt.

II. Im Rahmen des 1. Planänderungsverfahrens führt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde), Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, das Anhörungsverfahren durch.

- 1) Die nach § 17a FStrG i.V.m. § 140 Abs. 3 LVwG erforderliche Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung wird wegen bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des PlanSiG eingeleitet. Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen zu diesem Vorhaben auf der Internetseite <https://planfeststellung.bob-sh.de> sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/sh der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme in der Zeit

**vom 20. November 2020 (Freitag)
bis einschließlich 21. Dezember 2020 (Montag)**

bereit. **Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.**

Auf den Internetseiten:

www.amt-huettener-berge.de

www.amt-eiderkanal.de

www.amt-trave-land.de

www.amt-achterwehr.de

sind die veröffentlichten Planunterlagen mittels entsprechender Links auf <https://planfeststellung.bob-sh.de> abrufbar.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG zur allgemeine Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist bei den nachgenannten Auslegungsstellen aufgrund bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkung der COVID-19-Pandemie **teilweise nur nach telefonischer Terminabsprache** unter den angegebenen Telefonnummern möglich. Je nach aktueller Gefahrenlage muss zur Wahrung des Infektionsschutzes unter den Hygienebestimmungen mit einer Einschränkung der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden. Bitte beachten Sie die **tagesaktuellen Hinweise** auf den angegebenen **Internetseiten**.

1.

In der Amtsverwaltung des

Amtes Eiderkanal

Fraktionszimmer, 1. Stock

Schulstraße 36

24783 Osterrönfeld

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

*Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Eiderkanal unter **www.amt-eiderkanal.de**.*

Termine wären in diesem Fall unter 04331 / 84 71 30 (Ansprechpartner Herr Eichberg) oder per E-Mail an n.eichberg@amt-eiderkanal.de zu vereinbaren.

2.

In der Amtsverwaltung des

Amtes Hüttener Berge

Raum KG 06, im Kellergeschoss

Schulberg 6

24358 Ascheffel

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 -16.00 Uhr

und

Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

*Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Hüttener Berge unter **www.amt-huettener-berge.de**.*

Termine wären in diesem Fall unter 04356 / 9949 – 323 (Ansprechpartner Herr Wulf) oder per E-Mail an wulf@amt-huettener-berge.de zu vereinbaren.

3.

In der Amtsverwaltung des

Amtes Achterwehr

Raum 18, Erdgeschoss

Inspektor-Weimar-Weg 17

24239 Achterwehr

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 7.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch 8.00 -12.00 und 15 – 17.30 Uhr

*Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Achterwehr unter **www.amt-achterwehr.de**.*

Termine wären in diesem Fall unter 04340/409-101 (Ansprechpartner Herr Jöhnk) oder per E-Mail an c.joehnk@amt-achterwehr.de zu vereinbaren.

4.

In der Amtsverwaltung des

Amtes Trave-Land

Raum 14, Erdgeschoss

Waldemar-von-Mohl-Straße 10

23795 Bad Segeberg

Die Einsichtnahme ist möglich während der folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Montag und Dienstag 14.00 - 16.00

Donnerstag 14.00- -18.00

Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Trave-Land unter www.amt-trave-land.de.

Termine sind nur per telefonischer Absprache möglich. In diesem Fall sind Termine unter [04551 9908-35](tel:04551990835) (Ansprechpartner Herr Grella) oder per E-Mail an soeren.grella@amt-trave-land.de zu vereinbaren.

- 2) Jeder, dessen Belange durch das Straßenbauvorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, dass ist bis

einschließlich 18.Januar 2021 (Montag)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei der Anhörungsbehörde (nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0431 / 383-2790 oder per E-Mail an planfeststellung@wimi.landsh.de) oder bei einer der oben genannten Auslegungsstellen erheben. Die aktuelle Situation durch die COVID-19-Pandemie kann es erforderlich machen, dass die Aufnahme zur Niederschrift auch eine vorherige telefonische Terminabsprache unter den bei den Auslegungsstellen verzeichneten Telefonnummern erfordert.

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungsschreiben müssen zudem die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders enthalten.

Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Zur Fristwahrung ist der Eingang bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen oder der Anhörungsbehörde maßgeblich.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titel (§140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung innerhalb der vorgenannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gegenüber der Anhörungsbehörde äußern oder Fragen stellen.

Die Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur zu versehen (nähere Informationen unter

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Impressum/DE_Mail/DE_Mail_Hinweise.html) und an die DE-Mail der Anhörungsbehörde planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de zu richten.

Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingabe, § 80 a Abs. 1 S. 1 LVwG), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3) Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 S. 6 LVwG von der Auslegung der geänderten Planunterlagen, die ersatzweise im Internet veröffentlicht ist unter <https://planfeststellung.bob-sh.de>.

4) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17a Nr. 1 S. 1 FStrG). Die Anhörungsbehörde kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG).

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt.

Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben.

Sind mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins oder der Online-Konsultation im Amtsblatt Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

5) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten zur Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.

6) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin oder der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7) Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Entscheidung erfolgt im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben,

kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

- 8) Mit Beginn der Veröffentlichung der Unterlagen im Internet tritt die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplante Maßnahme erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a FStrG).
- 9) Für das beantragte Vorhaben besteht gem. § 3b UVPG (a.F.) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1, 1a UVPG (a.F.) darstellt. Die Nummern 1 bis 5 des § 6 Abs. 3 S. 1 UVPG (a.F.) gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 UVPG (a.F.) entsprechend.
- 10) Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann den Betroffenen bei den oben genannten Auslegungsstellen unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.
- 11) Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein –Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde), Mercatorstraße 9, 24106 Kiel) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 1c DSGVO.

Weitere Informationen finden Sie unter

https://schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutz_node.html.

Kiel, den 04.11.2020

veröffentlicht:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
- Amt für Planfeststellung Verkehr –
- Anhörungsbehörde –

gez. Breiholz